

## **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Coburg<sup>1</sup>**

Beschlossen durch den Senat in seiner 222. Sitzung am 14.02.2003. Aktualisiert auf Grundlage der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG, erschienen 2013 als ergänzte Auflage im Wiley-VCH Verlag, Print ISBN 978-527-33703-3. Aktualisierte Version beschlossen in der Senatssitzung am 09.11.2018. Weiterhin aktualisiert auf Grundlage der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) der DFG, beschlossen durch die Mitgliederversammlung der DFG am 03.07.2019. Aktualisierte Version beschlossen in der Senatssitzung am 26.06.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass die DFG zusätzlich zur Druckfassung des 2019 erneuerten Kodex online ein dynamisches Dokument zur Verfügung stellt, welches fachspezifische Ausführungen, Fallbeispiele und „frequently asked questions“ beinhaltet, welches ein aktuelles Referenzwerk für die deutsche Wissenschaftslandschaft schaffen soll.

### **Einleitung**

Die Hochschule Coburg sieht Forschung als eine ihrer Grundaufgaben und macht sich die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre zur Aufgabe. Sie orientiert sich dabei an den Vorschlägen der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Leitung der Hochschule schafft zusammen mit den Führungskräften die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Zu diesen gehören festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit ebenso wie die Wahrung einer angemessenen Organisationskultur. Diese soll gewährleisten, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Angehörigen und Mitgliedern geeignet vermittelt werden. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs werden geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring angeboten. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

Die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung von Hochschulbeschäftigten z.B. für die Gewährung von Leistungszulagen, Forschungsentlastung und die Vergabe von Forschungsprofessuren folgt auch qualitativen Maßstäben, quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Die Mitglieder der Hochschule Coburg forschen auf Gebieten der anwendungsorientierten Wissenschaften und bilden Studierende und Promovierende auch in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten aus. Im Rahmen dieser Aufgaben ist die Hochschule Coburg wissenschaftlich selbstständig. Promotionen werden als Verbundpromotion durchgeführt oder in der Rolle als Privatdozent/Privatdozentin von Universitäten selber abgenommen.

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, das heißt guter wissenschaftlicher Praxis. Sie den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und authentisch vorzuleben sowie die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, gehört zu den Hauptaufgaben jeder Hochschule.

**Unredlichkeit kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft ebenso zerstören wie das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander. Ohne Vertrauen ist das erfolgreiche wissenschaftliche Arbeiten nicht möglich.**

Wie auf allen Gebieten können Grundwerte auch in der Wissenschaft letztendlich nur von jedem einzelnen gelebt werden. Die Verantwortung für das eigene Verhalten trägt jeder Wissenschaftler oder jede Wissenschaftlerin für sich. Es ist jedoch nicht nur Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers, sondern auch der Hochschule als wissenschaftlicher Institution, die Normen guter wissenschaftlicher Praxis immer wieder bewusst zu machen und sie im täglichen Handeln anzuwenden.

Wer Leitungsaufgaben wahrnimmt, trägt zusätzliche Verantwortung für die Verhältnisse in der ganzen Einheit, die ihm untersteht. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind auf allen Arbeitsebenen zu verhindern. Die Rolle und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie weiteren Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Dem wissenschaftlichen Nachwuchs kann nur durch eine als Vorbild geeignete wissenschaftliche Arbeitsweise der erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und durch Gelegenheit zur Diskussion der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einschließlich ihrer (im weiten Sinne) ethischen Aspekte ein starkes Fundament für die Wahrnehmung der eigenen Verantwortung vermittelt werden. Daher sollen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert sein.

Mitglieder einer Arbeitseinheit müssen sich aufeinander verlassen können. Nur auf der Grundlage wechselseitigen Vertrauens sind Gespräche, Diskussionen – bis hin zu Auseinandersetzungen – möglich, die für lebendige, produktive Arbeitseinheiten charakteristisch sind. Arbeitseinheiten sind für den einzelnen Forscher bzw. die Forscherin nicht nur eine institutionelle Heimat, sie sind auch Orte, an denen Ideen im Gespräch zu Hypothese und Theorien werden, an denen die Interpretation und Einordnung einzelner, auch überraschender Ergebnisse in Zusammenhängen stattfinden. Dieses gilt auch für interdisziplinäre und fachübergreifende Zusammenarbeit. Diskussionen sollten fachlich geführt werden, nicht aber diskreditierend oder verletzend sein.

Nachfolgend werden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren für ihre Umsetzung und ein Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind, genannt.

## Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Hochschule Coburg verpflichten sich, die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit zu beachten.

Dazu zählen:

1. Mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll umzugehen. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben oder Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch Vereinbarungen über Nutzungsrechte. Die Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst.
  2. *Lege artis* zu arbeiten, sich also nach dem neusten Erkenntnisstand zu richten. Das erfordert Kenntnis und Verwertung des sachlich gebotenen Schrifttums und den Einsatz von Methoden nach dem neusten Erkenntnisstand. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand und erkennen ihn an. Hierzu ist eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich gemachten Forschungsleistungen notwendig. Zur Beantwortung von Forschungsfragen werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewendet.
  3. Alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Es sollen nach Möglichkeit alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht werden, auch solche, die die Forschungshypothese nicht unterstützen.
  4. Methodisches Vorgehen und Resultate zu dokumentieren, um die Arbeiten an einem anderen Ort nachvollziehbar zu machen (siehe auch Pkt. 2)
  5. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren
  6. Die Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen oder Teams zu pflegen
  7. Die qualifizierte Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher zu stellen
  8. Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten zu gewährleisten
  9. Die Ergebnisse in wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Fachbeiträgen (o.ä.) zu publizieren.
- Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter die Dokumentation aller Experimente und Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnete Dritte. Auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht unterstützen, werden dokumentiert. Eine „Selektion“ von Ergebnissen hat zu unterbleiben. Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen, Stellungnahmen u.ä. sollen am Entstehungsort (Fakultäten, Abteilungen) auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Archivierung erfolgt in Eigenverantwortung der Wissenschaftler und Fakultäten.
  - Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Kontinuierliche Qualitätssicherung bezieht sich auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie z.B. das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Daten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien, Software und Organismen wird kenntlich gemacht, die Originalquellen werden zitiert. Dass Ergebnisse oder Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler repliziert werden können, ist essentieller Bestandteil der

Qualitätssicherung. Unangemessen kleinteilige Publikationen und Wiederholung von Inhalten sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

- „Ehrenautorenschaften“ sind nicht zulässig. Als Autoren werden nur diejenigen Wissenschaftler\*innen oder Mitarbeiter\*innen genannt, die einen wesentlichen Beitrag zur Veröffentlichung geleistet haben. Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Ein nachvollziehbarer Beitrag liegt vor, wenn ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin an
  - der Entwicklung und Konzeption des Vorhabens
  - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen
  - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen, Schlussfolgerungen oder
  - am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat

Folgende Beiträge rechtfertigen für sich alleine keine Mitautorschaft, eventuell aber für eine Anerkennung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement:

1. Verantwortung für Einwerbung der Förderungsmittel
  2. Bereitstellung wichtiger Untersuchungsmaterialien
  3. Unterweisung von Mitautoren in bestimmte Methoden
  4. Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.
- In Anträgen zur Forschungsförderung sind Vorarbeiten konkret und vollständig darzustellen. Eigene und fremde Literatur ist genau zu kennzeichnen. Noch nicht erschienene Literatur ist klar zu kennzeichnen mit „im Druck in...“, „angenommen bei...“ oder „eingereicht bei...“. Projekte sind nach bestem Gewissen so zu beschreiben, wie der Antragsteller oder die Antragstellerin beabsichtigt, sie durchzuführen. Kooperationen dürfen nur benannt werden, wenn alle Partner offiziell die Absicht erklären.
  - Ehrenamtliche Gutachter in Antragsverfahren sollen sich auf Wahrung der Vertraulichkeit der überlassenen Unterlagen sowie auf die Offenlegung von Befangenheit verpflichten.

## **Verfahren zur Umsetzung und bei Verdacht auf Fehlverhalten**

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung gelten die folgenden Regeln:

1. Die Regeln werden allen in der Hochschule Coburg tätigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen ausgehändigt. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Das Zusammenwirken in Arbeitseinheiten soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
2. Die Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Professoren stellen die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Nachwuchsbetreuung ist eine verantwortungsvolle Leitungsaufgabe, die im Falle der Doktoranden-/Doktorandinnenausbildung durch ein Betreuungskonzept gestützt sein sollte.
3. Prüfungen, die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen erfolgen gemäß Satzung und Geschäftsordnung der Hochschule Coburg,

dabei haben Leistungs- und Bewertungskriterien für Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität.

4. Leiter\*innen von Instituten bzw. Arbeitseinheiten bzw. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen publizieren die erzielten Ergebnisse regelmäßig, auch mit dem Ziel einer externen Bewertung und einer Bewertung nach Innovationsgrad (z.B. peer review). Dazu gehört es auch, alle zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien, Informationen und eingesetzte Software umfänglich darzulegen. Es werden die FAIR-Kriterien (**F**indable, **A**ccesible, **I**nteroperable, **R**e-Usable) zugrunde gelegt. Das Publikationsorgan ist sorgfältig auszuwählen und auf seine Seriosität zu prüfen.
5. Ansprechpartner in Fällen möglichen Fehlverhaltens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind unmittelbarer Vorgesetzte/r, Dekan/in, Vizepräsident/in oder Präsident/in und/oder eine unabhängige, wissenschaftlich erfahrene Vertrauensperson (Ombudsperson), die durch den Senat aus dem Kreis der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen für eine Dauer von zwei Jahren bestellt und hochschulöffentlich bekannt gemacht wird. Ein/e Beschwerdeführer/in kann sich direkt an jede dieser Personen wenden. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung des Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein.
6. Sobald die ins Vertrauen gezogene Person von einem möglichen Fehlverhalten gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hört, ist vor Einleitung weiterer Schritte der/die Betroffene anzuhören. Die Vorwürfe sind auf Plausibilität und Bedeutung zu prüfen. Bis zur Klärung eines Vorwurfes ist strikte Vertraulichkeit zu bewahren. Dem Hinweisgeber dürfen keine beruflichen oder sonstigen Nachteile entstehen, sofern der Hinweis spezifizierbar ist. Bei begründetem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich die Hochschulleitung zu informieren.
7. Bewusstes oder fahrlässiges Fehlverhalten kann disziplinarische, arbeitsrechtliche, akademische, zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben.

Coburg, den 26.06.2020



.....  
 Prof. Dr. Susanne Aileen Funke  
 Vizepräsidentin für Forschung

<sup>1</sup> Die vorstehenden Ausführungen bauen auf folgende Dokumentationen auf:

- Deutsche Forschungsgemeinschaft (1998), Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift Wiley – VCH, 85 S.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013), Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift Wiley – VCH, ISBN 978- 527-33703-3
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019), Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex)
- Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (1997), Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliche Fehlverhalten, 14 S.
- Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig (2002)

## **Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

### **Falschangaben**

1. Das Erfinden von Daten
2. Das Verfälschen von Daten, z.B.
  - a. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
  - b. durch Manipulation von Tabellen, Darstellungen oder Abbildungen.
3. Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

### **Verletzung geistigen Eigentums**

4. Gegenüber einem urheberrechtlich geschützten Werk eines Dritten oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
  - a. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
  - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Vorgesetzter (Ideendiebstahl)
  - c. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
  - d. die Verfälschung des Inhalts oder
  - e. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
5. Die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

### **Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer**

6. Die Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschl. der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt) oder der Reputation (falsche Beschuldigung, Desintegration, Denunziation).